

DIE KÄRNTNER ÖFFNUNGSZEITEN AUF EINEN BLICK

Stand 10.08.2013

GENERELLER OFFENHALTERAHMEN WERKTAGS:

MONTAG BIS FREITAG:  -  von 6.00 - 21.00 Uhr

SAMSTAG:  -  von 6.00 - 18.00 Uhr

SONNTAGS: geschlossen sofern keine Ausnahmeregelung

Max. Gesamtöffnungszeit: 72 Stunden - einschließlich Samstage, Sonn- und Feiertage und Sonderregelungen (z.B. Fremdenverkehrsorte)

SOMMERSAISON:

Vom ersten Mai bis einschließlich zweiter Sonntag im September in den Sommer-Fremdenverkehrsorten (Orte/Gemeinden - siehe Anhang):

MONTAG BIS FREITAG:  -  von 6.00 - 21.00 Uhr

SAMSTAG:  -  von 6.00 - 18.00 Uhr

SONN- UND FEIERTAG:  -  Sonn- und Feiertags: 8.00-21.00 Uhr

(für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs, das sind die im Einzelhandel ortsüblichen Sortimente, wie insbesondere Lebens- und Futtermittel, Sport- und Fotoartikel, Bekleidung, Schuhe, Hygieneartikel und Drogeriewaren, Zeitschriften, Schmuck und sonstige Kleinartikel)

SONDERREGELUNGEN für einzelne Gemeinden und Orte in den Sommermonaten:

- In **Pörtschach am Wörthersee** und **Velden am Wörthersee** von Christi Himmelfahrt bis einschließlich zweiter Sonntag im September:

MONTAG BIS FREITAG:  -  von 6.00 - 22.00 Uhr

SAMSTAG:  -  von 6.00 - 18.00 Uhr

SONN- UND FEIERTAG:  -  Sonn- und Feiertags: 8.00-21.00 Uhr,
(für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs)

In Pörtschach am Wörthersee und Velden am Wörthersee ist vom ersten Mai bis einschließlich zweiter Sonntag im September der Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs an Sonn- und Feiertagen bis 22.00 Uhr ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei diesen Verkaufstätigkeiten erlaubt.

- In der **Gemeinde Heiligenblut am Großglockner:**
Vom ersten Mai bis 31. Oktober

MONTAG BIS FREITAG:  -  von 6.00 - 21.00 Uhr

SAMSTAG:  -  von 6.00 - 18.00 Uhr

SONN- UND FEIERTAG:  -  von 8.00 - 21.00 Uhr
(für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs)

- In der **Villacher Innenstadt:**
(Gerbergasse- Freihausgasse-Moritschstraße-8.Mai Platz- Widmannngasse-Lederergasse) ist vom ersten Mai bis einschließlich dem zweiten Sonntag im September der Verkauf von Ansichtskarten, Souvenirs, Devotionalien, Fotoverbrauchsmaterial u.ä. an Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 21.00 Uhr ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei diesen Verkaufstätigkeiten erlaubt.

WINTERSAISON:

Vom ersten Sonntag nach Maria Empfängnis bis einschließlich Ostermontag in den Winter-Fremdenverkehrsorten (Orte/Gemeinden - siehe Anhang):

MONTAG BIS FREITAG:	 - 	von 6.00 - 21.00 Uhr
SAMSTAG:	 - 	von 6.00 - 18.00 Uhr
SONN- UND FEIERTAG:	 - 	Sonn- und Feiertags: 8.00-18.00 Uhr (für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs)

SONDERREGELUNGEN für einzelne Gemeinden und Orte in den Wintermonaten:

- In **Pörtschach am Wörthersee** und **Velden am Wörthersee** vom ersten Oktober bis 30. April ist der Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs an Sonn- und Feiertagen vom 09.00 bis 18.00 Uhr ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei diesen Verkaufstätigkeiten erlaubt.

DIE BESCHÄFTIGUNG VON ARBEITNEHMERN:

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist an Sonn- und Feiertagen im Ausmaß von maximal acht Stunden zulässig. Jugendliche Arbeitnehmer im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes dürfen an diesen Tagen nicht beschäftigt werden

SONDERREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE TAGE:

24. Dezember: (sofern dieser auf einen Werktag fällt)

- ✓ Allgemein: 6.00 bis 14.00 Uhr
- ✓ Süßwaren und Naturblumen: 6.00 bis 18.00 Uhr
- ✓ Christbäume: 6.00 bis 20.00 Uhr

31. Dezember: (sofern dieser auf einen Werktag fällt)

- ✓ Allgemein: 6.00 bis 17.00 Uhr
- ✓ Lebensmittel: 6.00 bis 18.00 Uhr
- ✓ Süßwaren, Naturblumen und Silvesterartikel 6.00 bis 20.00 Uhr

SONDERREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE VERKAUFSSTELLEN:

- ✓ Bäckereibetriebe ab 5.30 Uhr
- ✓ Verkaufsstellen in Bahn- und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und an Schiffslandeplätzen für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigen Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toilettartikeln, Filme und dgl.) und Artikel des Trafiksortiments nach Maßgabe der Verkehrszeiten. (AUCH SONN- UND FEIERTAGS). Maximale Verkaufsfläche 80 m² (ausgenommen Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen in Klagenfurt bis 500 m²). Die Verkaufsstelle darf ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich sein.
- ✓ Verkaufsstellen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel sowie für Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben, in Theatern, Lichtspieltheatern, Museen und musealen Ausstellungen, Kinos, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen und Sporthallen und auf Sportplätzen während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit (auch an Sonn- und Feiertagen)
- ✓ Zollfreiläden auf Flughäfen, sowie Grenzstationen von Kraftfahrerorganisationen an Grenzübergängen nach Maßgabe der Verkehrszeiten
- ✓ Verkaufsstellen im Rahmen von Publikumsmessen oder messeähnlichen Veranstaltungen während der Sommerzeit am Samstag bis 19.00 Uhr
- ✓ Antiquitätenmessen an Samstagen bis 22.00 Uhr
- ✓ Messen: an Sonn- und Feiertagen für Durchführung der Veranstaltung und zur Betreuung und Beratung der Besucher von 9.00 bis 18.00 Uhr (Sommerzeit 10.00 bis 19.00 Uhr)
- ✓ In und an den Autobahnstationen im unmittelbaren Verlauf der A10 Tauernautobahn, A2 Südautobahn und der S 37 Klagenfurter Schnellstraße von Montag bis Freitag bis 21.00 Uhr, an Samstagen bis 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von Waren des täglichen Bedarfs ganzjährig durch 24 Stunden
- ✓ Anlässlich Brauchtumsveranstaltungen (Gemeinden des unteren Gailtales: „Kufenstechen“, Weitensfeld: „Kranzelreiten“, Hüttenberg: „Reiftanz“) Verkauf von Waren, die üblicherweise bei solchen Veranstaltungen angeboten werden, an Sonn- und Feiertagen im Zeitausmaß von 2 Stunden vor Beginn bis vier Stunden nach Ende der Veranstaltung

- ✓ Anlässlich des Josefimarktes ist in der Ortschaft Eberndorf der Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, im Marktbereich entsprechend der Josefimarktordnung vom 19.3.1998, Zahl 828-2/1877, an Sonntagen von 10 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
- ✓ Anlässlich des Wiesenmarktes ist in der Stadt Bleiburg der Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, im Marktbereich entsprechend der Marktordnung vom 18.5.2006, Zahl 828-2/2006, an Sonntagen von 10 Uhr bis 18 Uhr zulässig
- ✓ Anlässlich des Nikolomarktes ist in der Stadt Völkermarkt der Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, im Marktbereich, an Sonntagen von 10 Uhr bis 18 Uhr zulässig
- ✓ In Wolfsberg ist der Verkauf von Naturblumen, Lebens- und Genussmittel an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bereich des LKH Wolfsberg im Umkreis von 100 m, gemessen vom Eingang St.Stefaner Straße ohne die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei den Verkaufstätigkeiten erlaubt.

ÖFFNUNGSZEITEN - TOURISMUSGEMEINDEN

Sommer (Erster Mai bis einschließlich zweiter Sonntag im September)

Bezirk Feldkirchen

Gemeinde Albeck

Gemeinde Ossiach

Gemeinde Reichenau

Gemeinde St. Urban

Gemeinde Steindorf am Ossiacher See

Gemeinde Steuerberg

Bezirk Hermagor

Gemeinde Gitschtal

Gemeinde Hermagor-Pressegger See folgende Ortschaften: Obervellach, Presseggen, Pressegersee, Sonnleiten, Sonnenalpe Nassfeld, Tröpolach

Gemeinde Kötschach-Mauthen

Gemeinde Lesachtal

Bezirk Klagenfurt-Land

Gemeinde Keutschach am See

Gemeinde Krumpendorf am Wörther See

Gemeinde Maria Wörth

Gemeinde Pörtschach am Wörther See

Gemeinde Schiefeling am Wörther See

Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Klagenfurt-Stadt

Ausgehend vom Schnittpunkt der Stadtgrenze im Westen mit der Villacher Straße (Schrottturm) in östlicher Richtung entlang der Villacher Straße (Kärntner Straße B 83) bis zur Paternioner Brücke, von dort in westlicher Richtung entlang des Lendkanals bis zum Schilfweg; dann in südöstlicher Richtung den Schilfweg entlang bis zur Wörthersee-Süduferstraße (Wörthersee-Straße L 96), diese weiter in südlicher Richtung entlang bis zur Jugenddorfstraße, diese weiter in südwestlicher Richtung bis zum Kinderheim „Maiernigg-Alpe“, von dort in gerader Linie in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Wörthersee-Süduferstraße mit der Stadtgrenze im Westen; von dort das Ostufer des Wörthersees entlang bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Grenzlinie verläuft entlang der Innenseite der genannten Straßen und des Kanals, gesehen vom Ausnahmebereich.

Bezirk Spittal/Drau

Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Gemeinde Flattach

Gemeinde Großkirchheim

Gemeinde Gmünd

Gemeinde Heiligenblut folgende Ortschaften: Hof und Winkl

Gemeinde Mallnitz

Gemeinde Millstatt

Gemeinde Rennweg am Katschberg

Gemeinde Seeboden am Millstätter See

Gemeinde Weißensee

Marktgemeinde Radenthein folgende Ortschaft: Döbriach und Unterweng

Bezirk Villach Land

Gemeinde Afritz am See

Gemeinde Arnoldstein

Gemeinde Arriach

Gemeinde Feld am See

Gemeinde Finkenstein am Faaker See mit Ausnahme der KG Fürnitz

Gemeinde Stockenboi

Gemeinde Treffen am Ossiacher See folgende Ortschaften: Annenheim, Kanzelhöhe, Sattendorf, Treffen und Seespitz

Gemeinde Velden am Wörther See

Villach-Stadt

Drobollach am Faaker See

Egg am Faaker See

St. Andrä

Bezirk Völkermarkt

Gemeinde Eberndorf

Gemeinde Feistritz ob Bleiburg

Gemeinde St.Kanzian am Klopeiner See

Gemeinde Sittersdorf

Winter (Ersten Sonntag nach Maria Empfängnis bis einschließlich Ostermontag)

Gemeinde Afritz am See

Gemeinde Albeck

Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Gemeinde Flattach

Gemeinde Großkirchheim

Gemeinde Heiligenblut am Großglockner

Stadtgemeinde Hermagor - Pressegger See die Ortschaften: Sonnenalpe
Nassfeld, Sonnleitn, Tröpolach

Gemeinde Krems in Kärnten

Gemeinde Mallnitz

Gemeinde Reichenau

Gemeinde Rennweg am Katschberg

Gemeinde Treffen am Ossiacher See folgende Ortschaften: Annenheim,
Kanzelhöhe, Sattendorf, Seespitz und Treffen

Gemeinde Weißensee

Stadtgemeinde Wolfsberg die Ortschaften: Klippitztörl, Rieding,
St. Stefan

KEINE EINSCHRÄNKUNGEN DURCH DAS ÖFFNUNGSZEITENGESETZ

- Warenausgabe aus Automaten
- Warenausgabe im Rahmen des Gastgewerbes¹ bzw. Konditorengewerbes
- Verkaufsstellen im Kasernenbereich
- Der Marktverkehr
- Tankstellen für die Betriebsstoffe für KFZ und Tankstellenartikel²

¹ Gemäß § 111 Abs 4 GewO darf während der Betriebszeiten des Gastgewerbebetriebes der Verkauf folgender Waren erfolgen:

- a) die von ihnen verabreichten Speisen und ausgeschenkten Getränke, halbfertige Speisen, die von ihnen verwendeten;
- b) Waren des üblichen Reisebedarfes (zB Treib- und Schmierstoffe, Toilettartikel, Badeartikel, Fotoverbrauchsmaterial, Ansichtskarten, Lektüre, übliche Reiseandenken);
- c) Geschenkartikel

Beim Verkauf von Waren gemäß lit. a bis c muss der Charakter des Betriebes als Gastgewerbebetrieb gewahrt bleiben. Liegt auch eine Berechtigung nach § 94 Z 3 oder Z 19 vor, genügt es, dass der Charakter des Betriebes als Bäcker oder Fleischer gewahrt bleibt, hiebei müssen Verabreichungsplätze bereitgestellt werden.

² Gemäß § 157 Abs 1 Z 2 GewO dürfen folgende Waren während der Betriebszeiten der Tankstelle verkauft werden:

- a) Heizöl, Grillkohle, Grillkohleanzünder,
- b) Kraftfahrzeuersatzteile und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind, Kraftfahrzeugpflegemittel, Verbandszeug in Behältern im Sinne des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 615/1977,
- c) Waren des üblichen Reisebedarfes (zB Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Toilettartikel, Ansichtskarten, Reiseandenken),
- d) vorverpackt gelieferte Lebensmittel (§ 2 LMG) sowie Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen. Soweit es sich um Getränke handelt, dürfen diese nur in Kleinmengen abgegeben werden.